



HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2025

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der AfD

zu Gesetzentwurf**Fraktion der AfD****Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes****in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts****Drucksache 21/3172 zu Drucksache 21/2598****Der Landtag wolle beschließen:**

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ältestenrates wird wie folgt geändert:

1. § 6a Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 setzt voraus, dass das Führungszeugnis gem. § 31 Bundeszentralregistergesetz der betreffenden Person einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat enthält, die konkret besorgen lässt, dass die betroffene Person die Arbeits- und Funktionsfähigkeit oder die Ordnung und Würde des Landtags gefährdet oder konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person innerhalb der vergangenen fünf Jahre sich an einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (HVSG) oder Tätigkeiten oder Bestrebungen der Organisierten Kriminalität im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 HVSG beteiligt hat oder selbst aktiv für die verfassungsfeindliche Ausrichtung oder Zielsetzung einer Bestrebung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 HVSG eingetreten ist.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Praktikantinnen und Praktikanten eines Mitglieds des Landtags soll Gelegenheit gewährt werden, sich zu der Frage zu erklären, ob in ihrer Person Umstände im Sinne des Abs. 2 bestehen. Die Erklärung ist freiwillig.“

2. § 6a Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Präsidentin oder der Präsident darf zum Zwecke der Prüfung, ob eine Maßnahme nach Abs. 1 erforderlich ist, zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zu Praktikantinnen und Praktikanten der Mitglieder des Landtags ein Führungszeugnis nach Maßgabe von § 31 des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung einholen.“

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 8. Dezember 2025

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe